

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Gemeinde Winterbach
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Winterbach“.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Winterbach“ beschlossen.

Geltungsbereich



Bezeichnung des Geltungsbereichs: Flurnummer 122 und 138, Gmkg. Rechbergreuthen.

Der Lageplan vom 19.03.2020 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO ausweisen.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die jeweilige Begründung liegen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89350 Haldenwang, Zimmer 11, 1. Stock, Bauamt, vom 23.05.2020 bis einschließlich 25.06.2020 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang unter <https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanungmitgliedsgemeinden/bauleitplanungwinterbach> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Winterbach, den 15.05.2020



Reinhard Schieferle
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 15.05.2020

abgenommen am 26.06.2020

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt